

# Satzung des Hochtaunuskreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren -Bauaufsichtsgebührensatzung-

vom 27. Mai 2019

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I, S. 330) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. September 2018 (GVBl. I, S. 604), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198), hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Satzungsbereich

Der Hochtaunuskreis erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Anwendung der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, so gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Sachverhalte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht beschieden sind.

Bad Homburg v. d. Höhe, den XX.XX.XXXX

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs (Landrat)

Uwe Kraft (Erster Kreisbeigeordneter)